

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

37. Jahrgang

Ausgabetag: 28.06.2023

Nr. 22

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der UVgO betr. Vergabe von Postdienstleistungen	110
- Änderungssatzung vom 01.07.2023 zur 5. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) vom 24.06.2008	111 - 112
- Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffinnen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028	113

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Vergabe von Postdienstleistungen für den Zeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 mit Verlängerungsoption, Vergabe-Nr. 097/2023

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 22.06.2023

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde

Änderungssatzung vom 01.07.2023 zur 5. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) vom 24.06.2008

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in der Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) beschlossen:

§ 1

Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 01.07.2023 erhält folgende Fassung

Benutzungsgebühren

1.	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren für 12 Kalendermonate	5,00 €
2.	Jahresgebühr für Erwachsene für 12 Kalendermonate	13,00 €
3.	Familientarif (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	18,00 €
4.	Erste Ausleihen durch Schüler*innen im Klassenverband im Rahmen einer Einführung	kostenfrei
5.	Ersatzausweis	5,00 €
6.	Tagesausweis	2,00 €
7.	Institutionen (z. B. Schulen; für eigene Zwecke)	kostenfrei
8.	Beschaffung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr	2,00 €
9.	Säumnisgebühren (außer DVDs) – keine Karenz Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und Woche	1,00 €
	Für DVDs und Konsolenspiele pro Woche – keine Karenz	1,50 €
	Nach Ablauf der vollen 8. Woche ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 anzuwenden	
10.	Kopie - schwarz/weiß	0,50 €
	- farbig	0,80 €
11.	Verwaltungsgebühren pro Mediensatz	2,00 €
12.	Ausleihe von DVD-Spielfilmen pro Woche und Film	1,00 €
13.	Ausleihe von Konsolenspielen pro Woche und Spiel	1,00 €
14.	Ausleihe von E-Book-Readern pro 2 Wochen und Reader	2,00 €

**Anlage 2 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 01.07.2023
erhält folgende Fassung**

Ausleihfristen gemäß § 3

1.	Bücher (in der Regel) (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 12 Wochen)	4 Wochen
2.	Zeitschriften (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
3.	CDs, mobi Hörstick (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
4.	CD-ROMs (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
5.	Spiele (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
6.	DVDs zu Sachthemen (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
7.	DVD-Spielfilme, Konsolenspiele (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 3 Wochen)	1 Woche
8.	E-Book-Reader (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
9.	Saisonbücher, Tip Toi, Ting (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
10	Tonies, Toniebox, SAMi-Vorlesebär (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 21.06.2023 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

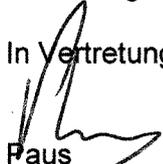
Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.06.2023

In Vertretung



Paus

I. Beigeordneter

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/ -innen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028

Gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), in der zurzeit gültigen Fassung, ist von der Stadt Rheinberg in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen/-innen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste wurde vom Rat der Stadt Rheinberg am 21.06.2023 beraten und beschlossen. Gemäß § 36 Abs. 3 GVG wird diese für die Dauer von einer Woche öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Vorschlagsliste können Sie während den allgemeinen Dienstzeiten der Stadt Rheinberg vom 03.07.2023 bis zum 07.07.2023 im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 102, einsehen.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- Montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Montags bis mittwochs von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. (in der Zentrale)
- Donnerstags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht mitgenommen werden durften, oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rheinberg, den 27.06.2023

In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter